

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

A m t s b l a t t

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 119.

Dienstag, den 11. October

1864.

Bekanntmachung. Nachdem mit Bezugnahme auf das im 12. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes laufenden Jahres unter Nr. 105 enthaltene Gesetz, einige Abänderungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 7. December 1837 und 11. September 1843 betreffend, vom 21. September dieses Jahres in Ansehung des, sämtlichen Mannschaften vom Unteroffiziere an abwärts in Marsch-, Rast- und Cantonnements-Quartieren zu gewährenden Frühstück und Abendessens (§ 3 und 5) Höchstenorts bestimmt worden ist, daß der Mann, dafern zum Frühstück Kaffee verabreicht wird, wenigstens 1 Loth Kaffee, 1 Loth Zucker und 1 Loth Butter, dafern Suppe zum Frühstück wie zum Abendessen verabreicht wird, 1 Kanne Suppe und ebenfalls 1 Loth Butter als Beikost zum Brode zu beanspruchen habe, als wird Solches hiermit zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.
Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 5. October 1864. **von Egidy.**

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll

den 12. December 1864

das Johann Gottfried Carl Pinkert in Mülbitz zugehörige **Feld-Grundstück**, Folium 61 des Grund- und Hypothekenbuchs für Mülbitz, welches ohne Berücksichtigung der Db-lasten auf 630 Thlr. — = — = gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und in dem Gasthose zu Mülbitz aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Großenhain, am 4. October 1864.

Königliches Gerichtsamt.

Rechmann. Kk.

Bekanntmachung. Es sind bei der bevorstehenden Urwahl vierzig **Wahlmänner** neu zu wählen und mit Rücksicht auf die nachstehend näher bezeichnete Theilung der Stadt in vier Wahlbezirke **von jedem Stimmberechtigten auf seinem Stimmzettel zehn wählbare Bürger** aufzuzeichnen.

Hierbei wird bemerkt, daß unter den neu zu wählenden vierzig Wahlmännern wenigstens acht und höchstens dreizehn unanfassige Bürger sein sollen, worauf zur Vermeidung von Neuwahlen bei dem Abstimmen die nöthige Rücksicht zu nehmen ist. Gedruckte Formulare zu Stimmzetteln werden demnächst für jeden Stimmberechtigten durch unsere Diener ausgetragen werden.

Für diese Urwahl wird die Stadt in folgende vier **Wahlbezirke** getheilt: 1. Bezirk Meißner Viertel und Meißner Vorstadt, 2. Bezirk Wildenhainer Viertel und Wildenhainer Vorstadt, 3. Bezirk Naundorfer Viertel und Naundorfer Vorstadt, 4. Bezirk Dresdner Viertel und Dresdner Vorstadt.

Als **Wahltag** wird **der 12. October dieses Jahres**

hierdurch in der Maasse festgesetzt, daß gedachten Tags die Bewohner

des 1. Bezirks von Vormittags 8—10 Uhr,	des 3. Bezirks von Nachmittags 2—4 Uhr,
= 2. = = = 10—12 =	= 4. = = = 4—6 =

ihre Stimmzettel, und zwar persönlich, vor der Wahldeputation, im Rathssitzungszimmer des Rathshauses abzugeben haben.

Hierbei wird bemerkt, daß die Abstimmenden keineswegs genöthigt sind, ihre Stimmen nur solchen Bürgern zu geben, welche mit ihnen demselben Wahlbezirke angehören, wohl aber sind Dieselben, bei Vermeidung des Verlustes des Wahlrechts für diese Wahl, hinsichtlich der Abgabe des Stimmzettels an die oben für ihren Wahlbezirk festgesetzten Stunden gebunden.

Großenhain, am 28. September 1864.

Der Stadtrath.

F. W. Nötting, stellv. Vors.

A u f f o r d e r u n g

zu Einzahlung der Gewerbe- u. Personalsteuern auf den zweiten Termin 1864. Die auf den zweiten Termin 1864 zahlbaren Gewerbe- und Personalsteuern nach dem festgestellten halben ordentlichen Jahresbetrage sind spätestens bis zum **15. October d. J.** an die hiesige Stadtsteuereinnahme abzuführen, da nach Ablauf dieser Frist zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsverfahren unnachsichtlich verschritten werden muß. Der Stadtrath.

Großenhain, am 6. October 1864.

F. W. Nötting, stellv. Vors.